

1. Änderung
zur
Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
in der Gemeinde Wieck a. Darß


Änderungen in der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Wieck a. Darß werden in folgendem Paragraph vorgenommen:

§ 6
Entstehung und Ende der Steuerpflicht,
Fälligkeit der Steuerschuld,
Festsetzung der Steuer

- (1) Die Steuerpflicht entsteht am 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres. Ist eine Wohnung erst nach dem 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn der Übernahme folgenden Kalendermonats.
- (5) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.

Die 1. Änderung zur Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Wieck a. Darß, 06.11.2013



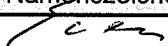
Evers
Bürgermeister



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Verfahrensvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	12.11.2013	

auf der Internetseite der Gemeinde Wieck a. Darß unter www.wieck.darss-fischland.de

